

Kommentar von Rechtsanwältin Deborah Campbell

Das BVerfG hat am 11. Januar 2011 beschlossen (1 BvR 3295/07), dass die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 & 4 Transsexuellengesetz (TSG) geforderte geschlechtsangleichende Operation und Sterilisation gegen den eigenen Willen des/der Transsexuellen eine nicht gerechtfertigte Verletzung der Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und körperliche Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs.1 GG) darstellt.

Das BVerfG hatte die Frage zu klären, ob es gegen die Werteordnung des Grundgesetzes verstößt, dass ein Transsexueller dessen Vorname bereits geändert wurde (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Transsexuellengesetz), zur rechtlichen Absicherung seiner gleichgeschlechtlichen Partnerschaft eine eingetragene Lebenspartnerschaft lediglich begründen kann, wenn er sich einem geschlechtstangleichendem operativen Eingriff unterzogen hat und dauernd fortpflanzungsunfähig ist.

Wie bereits ergangene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zeigten, entspricht das aktuelle TSG nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die nach dem heutigen wissenschaftlichen Stand anzulegen sind. Wie das BVerfG wiederholt ausführte kann ein Mensch transsexuell sein, ohne eine geschlechtsangleichende Operation zu wünschen. Nach geltendem Recht wurde diesem aber bislang die personenstandsrechtliche Anerkennung versagt, sodass diesem der Zugang zu einer Änderung des Geschlechtseintrags verwehrt ist. Hierdurch war es auch nicht möglich eine – dem tatsächlichen Empfinden entsprechende – rechtlich abgesicherte Partnerschaft, nämlich eine Ehe oder Lebenspartnerschaft einzugehen, was im Ergebnis zu einem Zwangsoouting führte.

Nun hat das BVerfG die notwendigen Konsequenzen gezogen, dass es grundsätzlich keine Gründe (mehr) für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit oder ohne geschlechtsangleichender Operation gibt. Damit entfällt auch die Legitimation für den Gesetzgeber Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit als Voraussetzung dafür vorzuschreiben, einer Person den für sie richtigen Personenstand zusprechen zu können. Einer solchen Legitimation bedarf es, denn der Anspruch auf einen mit der empfundenen Geschlechtlichkeit übereinstimmenden Personenstand ist ebenfalls grundgesetzlich geschützt.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110111_1bvr329507.html

Deborah Campbell, Statthalterhofweg 7, 50858 Köln

+49.221.484.9992 +49.221.484.9992 (fon)

+49.221.484.9994 (fax)

+49.172.683.0642 +49.172.683.0642 (cell)

www.deborah-campbell.com

info@deborah-campbell.com